

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Herr Hans-Jürgen Hopf trägt seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des HABM. Das HABM trägt die andere Hälfte seiner Kosten.

(¹) ABL C 145 vom 14.5.2011.

Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2012 — Qualitest/Rat

(Rechtssache T-421/11) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung nuklearer Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Begründungspflicht — Offenkundiger Beurteilungsfehler)

(2013/C 26/82)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Qualitest FZE (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Catrain González sowie E. Wright und H. Zhu, Barristers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Marhic und R. Liudvinaviciute-Cordeiro)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert und T. Scharf)

Gegenstand

Teilweise Nichtigserklärung des Beschlusses 2011/299/GASP des Rates vom 23. Mai 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABL L 136, S. 65), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2011 des Rates vom 23. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABL L 136, S. 26) und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABL L 88, S. 1)

Tenor

1. Soweit sie Qualitest FZE betreffen, werden für nichtig erklärt:
 - der Beschluss 2011/299/GASP des Rates vom 23. Mai 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran,
 - die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2011 des Rates vom 23. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran,
 - die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010.

2. Die Wirkungen des Beschlusses 2011/299 werden in Bezug auf Qualität aufrechterhalten, bis die Nichtigserklärung der Durchführungsverordnung Nr. 503/2011 und der Verordnung Nr. 267/2012 wirksam wird.

3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Qualität entstandenen Kosten.

4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 282 vom 24.9.2011.

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2012 — Strobl/Kommission

(Rechtssache T-630/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Vor dem Inkrafttreten des neuen Statuts in eine Eignungsliste aufgenommene Bewerber — Stellenausschreibung — Ernennung — Einstufung in die Besoldungsgruppe nach den ungünstigeren neuen Bestimmungen — Art. 12 des Anhangs XIII des Statuts — Rechtsfehler — Begründungspflicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst)

(2013/C 26/83)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Peter Strobl (Besozzo, Italien) (Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt H.-J. Rüber)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigt: J. Herrmann und A. Jensen)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 29. September 2011, Strobl/Kommission (F-56/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Peter Strobl trägt seine eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission im vorliegenden Rechtszug entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 49 vom 18.2.2012.